

920/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dietachmayr und Genossen
an die Frau Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend Ausnahme der Erntehelper von der
gesetzlichen Pensionsversicherung (Nr. 947/J)

Zu der gegenständlichen Anfrage führe ich Folgendes an:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 5 und 8:

Was die von der Anfrage betroffene Einbeziehung der Erntehelper in die kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG betrifft, möchte ich anmerken, dass diese auf eine Initiative des Ausschusses für innere Angelegenheiten zurückgeht, der am 23. Mai 2000 mit Stimmenmehrheit beschlossen hat, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs.1 Geschäftsordnungsgesetz einen selbstständigen Antrag vorzulegen, der eine diesbezügliche Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zum Gegenstand hat, und den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen (117 BlgNR 21. GP). Der Nationalrat hat die gegenständliche Änderung mittlerweile beschlossen.

Da die Ausnahmeregelung nicht auf meine Initiative zurückgeht, sondern auf einem unmittelbaren Antrag von Abgeordneten des Nationalrates selbst beruht, kann ich zu den Fragen nicht Stellung beziehen. Im Übrigen kann Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage nur eine Angelegenheit der Vollziehung aus dem Zuständigkeitsbereich der befragten Bundesministerin bzw. des befragten Bundesministers sein.

Weiters unterliegen dem Interpellationsrecht nur Vorgänge im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit der jeweiligen Bundesministerin bzw. des jeweiligen Bundesministers. Ich erachte daher die Fragen grundsätzlich nicht vom Anfragerecht der Abgeordneten zum Nationalrat umfasst.

Darüber, ob eine Bestimmung verfassungs - bzw. gleichheitswidrig ist, entscheidet - wie Sie wissen - der Verfassungsgerichtshof und nicht das oberste Organ der Vollziehung.

Zur Frage 4:

Grundsätzlich stehe ich dazu, dass in die gesetzliche Sozialversicherung sämtliche Erwerbseinkommen einbezogen werden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Derartige Daten stehen meinem Ministerium nicht zur Verfügung.

Zur Frage 9:

Diese Frage zeigt deutlich, dass dem angesprochenen Personenkreis durch die kritisierte Änderung kein Nachteil erwächst, da jedenfalls Krankenversicherungsleistungen und daher auch die Rehabilitation in Anspruch genommen werden können. Diesen unter Umständen zu erbringenden Leistungen stehen Beiträge gegenüber.

Auf Grund der Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung hat der genannte Personenkreis Anspruch auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung. Die Krankenversicherungsträger gewähren, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im Anschluss an die Krankenbehandlung medizinische Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen so weit wiederherzustellen, dass sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen

angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen. Berechnungen über Mehrausgaben in der Krankenversicherung gibt es nicht, ich verweise auf meine generellen Ausführungen.